

## **Bericht zum Stand der Inklusion – in Wuppertal und darüber hinaus –**

### **Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit am 28.11.18**

4 Bedingungen müssen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention eingehalten werden:

- Andersartigkeit aushalten (dies erfordert die Reflektion der eigenen Haltung)
- Inklusive Kulturen etablieren (dies erfordert auch Barrierefreiheit)
- Inklusive Praktiken implementieren (dies erfordert Interdisziplinarität, Partizipation, und Netzwerkarbeit)
- Inklusive Identität zeigen (dies erfordert ein entsprechendes Leitbild, Fortbildungen, und eine barrierefreie Kommunikation)

Inklusion beinhaltet die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, in allen Lebensbereichen - von Anfang an.

#### **1. Barrierefreiheit an und in Schulen**

Schule – Inklusionspauschale des LVR (läuft seit 2010)

Schuljahr 2018/2019: 12.000 Euro abgerufen

2019-2021 stehen somit für das gesamte Rheinland 900.000€ zur Verfügung

Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt. Dieser muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

#### **2. Landesbauordnung – gültig ab 01.01.2019**

Auszug aus der Stellungnahme der Agentur barrierefrei zur neuen Bau O NRW:

Wir halten eine Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind (R-Standard nach DIN 18040-2), für wichtig, um sicherzustellen, dass auch für Menschen im Rollstuhl das Wahlrecht in Bezug auf Wohnort und -form in die Realität umgesetzt wird. Denn „das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Lebensform muss für alle Menschen mit Behinderung gelten, unabhängig vom Alter und Hilfebedarf.“

Die Diskussion über die Kosten für R-Wohnungen führt aus unserer Sicht am Ziel vorbei, Menschen im Rollstuhl mit geeignetem Wohnraum zu versorgen, denn die Mehrkosten für eine R-Wohnung sind im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten bei einem Wohngebäude mit mehreren Wohnungen gering. Beispielsweise liegen bei einem Wohngebäude mit zwölf Wohnungen die Mehrkosten für die erforderliche zusätzliche Wohnfläche von ca. 5 m<sup>2</sup> für die eine vorgesehene R-Wohnung bei weniger als 0,5% der Gesamtgebäudekosten <sup>7</sup>. Bei größeren Wohngebäuden sind die Mehrkosten sogar noch geringer, da sich das Verhältnis zwischen den R-Wohnungen und den anderen Wohnungen verringert, je größer die Gesamtanzahl der Wohnungen ist.

Dieser Nachweis der Barrierefreiheit muss als Bauvorlage in die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) aufgenommen werden. Weiterhin sollte die Qualität des Nachweises für Barrierefreiheit definiert werden. In diesem Nachweis sollte eine textliche Beschreibung und eine grafische Darstellung der Maßnahmen die Grundlage für die Planung und Ausführung sein. Der Nachweis für Barrierefreiheit sollte den Maßstab für Barrierefreiheit bei den Anforderungen der DIN 18040-1 ansetzen.

[http://www.ab-nrw.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1095&Itemid=218](http://www.ab-nrw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=1095&Itemid=218)

Die Auswirkungen der Bau O NRW, die am 12.07.18 verabschiedet wurde, auf das barrierefreie Bauen in Wuppertal:

- Keine Quote für R Wohnungen, mehr Flexibilität bedeutet mehr Gestaltungsspielraum, allerdings auch für die, die nicht barrierefrei bauen wollen
- § 49 Abs. 3 – Die Einrichtungen die insbesondere barrierefrei sein müssen wie z.B. die in der alten Landesbauordnung benannten Gesundheitseinrichtungen werden nicht mehr explizit aufgeführt – eine fatales Signal für die Bauwirtschaft!
- Der Regierungsentwurf schränkt die bisher vorgesehene Beteiligung der Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen massiv ein. Nur ein Bruchteil der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen befindet sich im **Eigentum** der öffentlichen Hand. ( § 75 (5))
- Den Bauvorlagen für neu zu errichtende öffentlich-zugängliche Gebäude im Sinne von § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018, die zugleich große Sonderbauten sind (§ 50 Absatz 2 BauO NRW 2018), ist ein Barrierefrei-Konzept beizufügen.  
Gesetzlich verbindlich geregelt ist allerdings nur das das Brandschutzkonzept vorliegen muss. Wie die Bauaufsichtsbehörden mit dem Fehlen des Barrierefrei Konzeptes bei Sonderbauten umgehen sollen ist nicht geregelt, die Anregung der Agentur barrierefrei und vieler anderer auch dort das Zwei-Sinne Prinzip einzuführen, wurde nicht umgesetzt.

### 3. Behindertengleichstellungsgesetz

Die EU hat im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/2102 verabschiedet, die am 23. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Zweck der Richtlinie ist es, digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen.



Daraufhin ist eine Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes erforderlich, die nun vollzogen wird. Träger öffentlicher Belange sind zur Umsetzung verpflichtet.

Auswirkungen für Wuppertal: Prüfung bei der Anschaffung neuer Anwendungen, der neue Auftritt Wuppertal.de (Relaunch im Juni 2018) wurde hinsichtlich der Barrierefreiheit vom Anbieter überprüft, der Beirat der Menschen mit Behinderung hat die Site vor ihrer Veröffentlichung getestet

### 4. Beratungen – Einzelpersonen und Träger (Beispiele)

Suchthilfe – Vortrag zur Inklusion in der Fachgruppe Sucht, Beratung zur Barrierefreiheit des zukünftigen Cafe Cosa

AWO Wuppertal – Beratung zu einer inklusiven Praxis in den Angeboten der AWO

„Cafe Liebevoll“, Kontakt zu einem Startup, Beratung zum Thema Inklusion auf dem Arbeitsmarkt bei Gründung eines Integrationsbetriebs in der Gastronomie

Bürgerbeteiligung – Hinweise zur Frage nach Formulierung Assistenzbedarf und Hilfestellung bei der Findung von barrierefreien Räumen